



[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Bern, den 9. Dezember 2022

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie SSES zur  
Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV, Energieförderverordnung EnFV und Verordnung  
über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSU)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben erwähnten Vorlagen. Gerne äussern wir uns zum jeweiligen Geschäft separat, Sie finden unsere Stellungnahmen direkt im Anschluss an dieses Schreiben. An dieser Stelle können wir nur festhalten, dass wir nach wie vor eine Komplexitätszunahme in diesem Bereich feststellen, welche kontraproduktiv für die Energiewende ist. Wir möchten Sie bitten, auch bei weiteren Anpassungen den Blick auf das Wesentliche nicht zu verlieren und die Vorlagen so auszuarbeiten, dass sie von Laien verstanden werden können. Nicht jeder Solarstromproduzent, nicht jede Solarstromproduzentin hat die Zeit und Musse, sich in dieses Thema einzuarbeiten.

Besten Dank für die Prüfung unserer Anliegen und mit sonnigen Grüssen,



Carole Klopstein,  
Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:  
Carole Klopstein, Geschäftsführerin SSES  
Tel. 031 370 80 00, E-Mail: [carole.klopstein@sses.ch](mailto:carole.klopstein@sses.ch)



## **Detaillierte Rückmeldungen zur Energieeffizienzverordnung EnEV**

### Allgemein

Die Anpassungen an geltendes EU-Recht sind im Sinne der Harmonisierungsbestrebungen zu begrüssen. Was hingegen nach wie vor fehlt, sind verbindliche Massnahmen für eine höhere Energieeffizienz und einen bewussten Umgang mit Energie allgemein. Würden sich die Konsument:innen beim Gerätekauf tatsächlich an Effizienzlabel orientieren, würde der Markt von sich aus nur noch solche Geräte anbieten. Dies scheint aber auch nach Jahren der Etablierung nicht der Fall zu sein und es zeigt sich ganz offensichtlich, dass das Konzept Eigenverantwortung an seine Grenzen stösst und es nach wie vor mehrheitlich kurzsichtige Entscheide sind, welche Konsument:innen antreiben. Indes fordern wir den Bund auf, klarere Rahmenbedingungen zu setzen und verbindliche Regelungen aufzustellen. Damit kann nicht nur der Energie- sondern auch der Ressourcenverbrauch adressiert werden, denn je langlebiger die Geräte, desto weniger Elektroschrott entsteht. Das könnte bspw. erreicht werden, indem die gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefristen nach oben angepasst werden. Für uns ist klar, dass hier die Hersteller vermehrt in die Pflicht genommen werden müssen und der alleinige Fokus auf die Konsument:innen wenig bringt.

### Anhang

Weiter schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist. Angesichts der zunehmenden Hitze im Sommer und der mutmasslich steigenden Nachfrage nach Klimaanlage wäre es auch angebracht, nicht ständig verbaute Klimaanlage im Grundsatz zu verbieten. Die meisten Menschen sind sich nicht bewusst, wie viel Energie diese brauchen und dass eine fachmännische Installation zentral für einen effizienten Betrieb ist. Geräte, welche einfach in ein Zimmer gestellt und die Abluft via Schlauch über das offene Fenster abgeführt werden können, sind aus diesem Grund auf der Angebotsseite einzuschränken.

## **Detaillierte Rückmeldungen zur Energieförderungsverordnung (EnFV)**

### Allgemein

Wir erkennen nach wie vor eine Ungleichbehandlung der Technologien und speziell der Wasserkraft. Im Grundsatz sollte gelten, dass mit jedem Franken Förderung die maximale Menge kWh unterstützt werden soll.

### Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Die zusätzliche Ausnahme bei der Förderuntergrenze von 1 MW ist nicht mit den Zielen des EnG gemäss Art 1 (wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung von Energie), sowie den in Art. 7 EnG definierten Grundsätzen für die Förderung (marktorientierter, effizienter Mitteleinsatz) vereinbar.

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen und auch finanziellen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert werden sollten. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden, es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Buchstabe c.

### Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem



produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

### **Detaillierte Rückmeldungen zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)**

#### Allgemein:

Es ist sicherlich sinnvoll, die Stromproduktion saisonal abzugrenzen, damit Nachfrage- und Angebotsseite korrekt wiedergegeben werden. Gleichzeitig muss man sich bewusst sein, dass ein grosser Teil des Stroms von Laien produziert wird, welche wenig oder keine Erfahrung bezüglich der Vermarktung von Herkunftsnachweisen haben. Bereits heute ist das System der HKN für Nicht-Fachpersonen kaum nachvollziehbar. Die quartalsweise Bindung an die jeweilige Jahreszeit erhöht die Komplexität – eine Entwicklung, von der wir abraten. Zudem führt dies zu weiteren Schwankungen bezüglich der Höhe der Abnahmevergütung, was wiederum in entsprechender Planungsunsicherheit und Komplexitätszunahme resultiert. Das System der HKN stösst so oder so an Grenzen, zumal die Schweiz EU-HKN anerkennt, aber gleichzeitig CH-HKN nicht in die EU exportiert werden können. Kommt hinzu, dass in der EU nicht 100% des Stroms einen Herkunftsnachweis tragen müssen - entsprechend viele ungenutzte Herkunftsnachweise sind auf dem internationalen Markt vorhanden. Auch muss die Frage gestellt werden, ob die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der HKN die CH-HKN nicht gegenüber den europäischen HKN weiter benachteiligt. Dies würde sich nachteilig auf den Zubau der inländischen Stromproduktion und damit die Versorgungssicherheit auswirken.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich die SSES auf den Standpunkt stellt, dass zuerst das notwendige Ausbautempo erreicht werden muss, bevor die Rahmenbedingungen noch komplizierter werden. Potentielle Anlagebesitzende dürfen nicht durch solche Umstände ausgebremst werden. Im schlimmsten Fall führen solche Amortisationsschwankungen zu einem irreparablen Vertrauensverlust in die Solarenergie, wie es schon einmal mit der Abschaffung der KEV passiert ist.

#### **Art. 1, Abs.1**

Streichen. Falls dies nicht in Erwägung gezogen wird, wäre eine Erhöhung der Grenze von 30kWa auf 50kWa zu prüfen.

